

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere – nicht mehr gültige – Inhalte wurden überschrieben oder entnommen. Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.



Betriebssatzung der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Marienmünster vom 08. Dezember 2005

in der Fassung der folgenden Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 15.05.2008
2. Änderungssatzung vom 09.07.2010
3. Änderungssatzung vom 26.06.2014
4. Änderungssatzung vom 07.06.2018
5. Änderungssatzung vom 10.11.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster am 06.06.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Marienmünster wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Strom- und Wasserversorgung, die Erzeugung von Elektrizität, der Betrieb eines Hallenbades (inkl. Blockheizkraftwerk) sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Stadt Marienmünster“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter ist der hauptamtliche Bürgermeister, die Stellvertretung obliegt dem Allgemeinen Vertreter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Marienmünster ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall nach vorangegangener Preisabfrage unter mehreren Bietern den Betrag von 10.000,00 €, nach vorangegangener beschränkter Ausschreibung den Betrag von 25.000,00 € und nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung den Betrag von 50.000,00 € in Ausführung des jeweiligen Wirtschaftsplanes übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem anderen Ausschussmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Marienmünster entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Personalangelegenheiten

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Für die Durchführung der anfallenden Arbeiten werden Bedienstete der Stadt Marienmünster beauftragt.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerks der Stadt Marienmünster beträgt 527.000,00 EURO.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und die den Ansatz im Vermögensplan um 50 %, mindestens aber 20.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Die übrigen Mehrauszahlungen des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie den Ansatz um 50 %, mindestens aber 7.500 Euro übersteigen. Eine Zustimmung des Betriebsausschusses ist nicht erforderlich, soweit die Mehrauszahlungen durch zweckgebundene Mehreinzahlungen gedeckt sind.

§ 11 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 16.04.1991, zuletzt geändert durch die 2. Euro-Artikelsatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.